

**Optionale Zusatzdeckung zur (beitragsfreien) Privathaftpflichtversicherung:  
Forderungsausfallversicherung (bei Schadensersatzforderungen größer als 2.500 Euro)**

**Grundsätzlich sind Schäden, die ein Versicherungsnehmer selbst erleidet (Eigenschäden) im Rahmen der Privathaftpflicht-Versicherung nicht versichert. Aber**, werden Sie durch andere Personen geschädigt und der Schadenverursacher verfügt weder über eine eigene Privathaftpflichtversicherung (rund 30 % der Bundesbürger haben keine!) und kann den entstandenen Schaden auch nicht mit eigenen Mitteln begleichen, so genießen Sie über eine **zusätzlich zu vereinbarenden Forderungsausfalldeckung** im Rahmen der Privathaftpflicht-Versicherung auch für derartige Schäden Versicherungsschutz. Der Versicherer stellt Sie im Falle eines erlittenen Schadens so, als hätte der Dritte (Schadenverursacher) eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen.

**- Diese Zusatzdeckung kann auch später noch mit eingeschlossen werden -**

**Beiträge für die Zusatzdeckung bei den Versicherungssummen:**

**2.000.000 Euro** pauschal für Personen- und Sachschäden  
100.000 Euro für Vermögensschäden

**Jahresnettobeitrag:** 13,00 EUR zzgl. 19 % Versicherungssteuer = **15,47 EUR/Jahr**

---

**3.000.000 Euro** pauschal für Personen- und Sachschäden  
100.000 Euro für Vermögensschäden

**Jahresnettobeitrag:** 15,60 EUR zzgl. 19 % Versicherungssteuer = **18,56 EUR/Jahr**

---

**5.000.000 Euro** pauschal für Personen- und Sachschäden  
100.000 Euro für Vermögensschäden

**Jahresnettobeitrag:** 18,40 EUR zzgl. 19 % Versicherungssteuer = **21,90 EUR/Jahr**

---

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen.

**Bei Antragsstellung zu vereinbarenden Vertragsklausel: Besondere Bedingungen zur Forderungsausfallversicherung**

Die Forderungsausfallversicherung gilt nur in Erweiterung der Privathaftpflichtversicherung als mitversichert. Ein betriebliches/berufliches Risiko ist nicht Gegenstand der Forderungsausfallversicherung.

Die Deckungssumme (DSS) der Privathaftpflichtversicherung (PHV) steht auch für die Forderungsausfallversicherung mit zur Verfügung. Die DSS der PHV ist analog der Berufshaftpflichtversicherung.

**I. Versichert ist der Versicherungsnehmer** für den Fall, dass ein von ihm wegen eines Haftpflichtschadens, der während der Wirksamkeit der Ausfalldeckung eingetreten ist, auf Schadenersatz in Anspruch genommener Dritter seiner Zahlungsverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist. Der Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richtet sich nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages. Die Entschädigungsleistung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Haftpflichtanspruch aufgrund einer Tierhalter- bzw. -hütereigenschaft entstanden ist. Ein Haftpflichtschaden ist ein Ereignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung des Versicherungsnehmers oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen des Versicherungsnehmers zur Folge hatte und für deren Folgen der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist. Versicherungsschutz besteht auch für die mitversicherten Personen der Privathaftpflichtversicherung. Hier von ausgenommen sind die im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen sowie die zusätzlich mitversicherte allein stehende verwandte Person im Haushalt des Versicherungsnehmers.

## **II. Kein Versicherungsschutz besteht:**

- a) bei Forderungsausfallschäden unter 2.500 Euro (übersteigt der Schaden 2.500 Euro, besteht Versicherungsschutz für den gesamten Schaden im Rahmen des Vertrages),
- b) wenn und soweit ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist, z. B. der Privathaftpflichtversicherer des Dritten oder der Schadenversicherer des Versicherungsnehmers oder
- c) wenn und soweit ein Sozialversicherungsträger oder Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.

## **III. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz:**

a) Der Versicherungsnehmer muss gegen den Dritten einen rechtskräftig gewordenen und vollstreckbaren Titel (Urteil, Vollstreckungsbescheid, gerichtlicher Vergleich) über eine Hauptforderung von mindestens 2.500 Euro vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz erwirkt haben. Gleichgestellt ist ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

b) Der Versicherungsnehmer hat nachzuweisen, dass eine Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist bzw. aussichtslos erscheint.

Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Versicherungsnehmers geführt hat.

Sie erscheint als aussichtslos, wenn der Dritte z. B. innerhalb der letzten 3 Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat bzw. in dem beim Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.

c) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Auskünfte zu dem Haftpflichtschaden zu erteilen und den Versicherer über den gesamten Schriftwechsel zu informieren sowie diesen auf Verlangen zu übergeben. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung gilt Ziffer 26 AHB entsprechend.

d) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, seine Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der von dem Versicherer erbrachten Entschädigungsleistung an diesen in notarieller Form abzutreten und den Titel bzw. das Schuldanerkenntnis herauszugeben.

## **IV. Der Dritte (Schadenverursacher) kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.**